

I. Vertragsabschluss / Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 10 Tage gebunden.

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder sich die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis ergibt;

ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann zwei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern.

Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/ oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen und zugleich androhen, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen zu wollen (Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung).

Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen.

Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.
5. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

IV. Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen (Hauptleistungspflicht).

Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

Verlangt der Verkäufer wegen Rücktritts vom Kaufvertrag Schadensersatz, so beträgt dieser 10% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VI. Mängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist der Verkäufer berechtigt, die Nacherfüllung wegen eines Mangels zu verweigern.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (nachfolgend nur noch: **Unternehmer**), erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche, soweit eine besondere Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht vereinbart wurde.

Ist der Käufer Unternehmer, so verjähren Ansprüche wegen einer besonderen Beschaffenheit in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

2. Bei Kaufverträgen, die durch einen Verbraucher ohne vorherige Besichtigung des Kaufgegenstandes geschlossen worden sind (z. Bsp. Vertragsschluss per Fernabsatz), entspricht es dem Willen des Käufers, einen funktionierenden und den Vertragsmodalitäten entsprechenden Kaufgegenstand zu erwerben.

Der Käufer erklärt sich deshalb damit einverstanden, dass er im Falle einer zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorliegenden Irreparabilität des Kaufgegenstandes erst dann vom Vertrag zurücktreten kann, nachdem er dem Verkäufer vorher eine angemessene Frist zur Nachlieferung eines in jeder Hinsicht mindestens gleichartigen beziehungsweise gleichwertigen Kaufgegenstandes gesetzt hat; der Verkäufer ist dann zur Nachlieferung eines Kaufgegenstandes verpflichtet, welcher die vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen in jeder Hinsicht vollständig erfüllt oder zu Gunsten des Käufers übertrifft (z. Bsp. niedrigere Gesamtleistung) und durch verbleibende Abweichungen (z. Bsp. höherwertigere Ausstattung) die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigt. Rechte des Käufers bei fehlgeschlagener Nachlieferung bleiben hiervon unberührt.

3. Bei Kaufverträgen, die durch einen Verbraucher nach vorheriger Besichtigung des Kaufgegenstandes geschlossen worden sind (z. Bsp. per Fernabsatz), entspricht es dem Willen des Käufers, einen funktionierenden und den Vertragsmodalitäten entsprechenden Kaufgegenstand zu erwerben.

Der Käufer erklärt sich deshalb damit einverstanden, dass er im Falle einer zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorliegenden Irreparabilität des Kaufgegenstandes erst dann vom Vertrag zurücktreten kann, nachdem er dem Verkäufer vorher eine angemessene Frist zur Nachlieferung eines in jeder Hinsicht mindestens gleichartigen beziehungsweise gleichwertigen Kaufgegenstandes gesetzt hat; der Verkäufer ist dann zur Nachlieferung eines Kaufgegenstandes verpflichtet, welcher die vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen in jeder Hinsicht vollständig erfüllt oder zu Gunsten des Käufers übertrifft (z. Bsp. niedrigere Gesamtleistung) und durch verbleibende Abweichungen (z. Bsp. höherwertigere Ausstattung) die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigt. Rechte des Käufers bei fehlgeschlagener Nachlieferung bleiben hiervon unberührt.

4. Soweit bei Kaufverträgen mit Unternehmern ein Ausschluss der Mängelrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht in Betracht kommt, entspricht es in diesem Fall dem Willen des Käufers, einen funktionierenden und den Vertragsmodalitäten entsprechenden Kaufgegenstand zu erwerben. Der Käufer erklärt sich deshalb damit einverstanden, dass er im

Falle der Mangelhaftigkeit und/oder Irreparabilität des Kaufgegenstandes und/oder fehlgeschlagener Mängelbeseitigungsversuche des Verkäufers erst dann vom Vertrag zurückzutreten kann, nachdem er dem Verkäufer vorher eine angemessene Frist zur Nachlieferung eines in jeder Hinsicht mindestens gleichartigen beziehungsweise gleichwertigen Kaufgegenstandes gesetzt hat; der Verkäufer ist zur Nachlieferung eines Kaufgegenstandes verpflichtet, welcher die vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen in jeder Hinsicht vollständig erfüllt oder zu Gunsten des Käufers übertrifft (z. Bsp. niedrigere Gesamtleistung) und durch verbleibende Abweichungen (z. Bsp. höherwertigere Ausstattung) die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigt. Rechte des Käufers bei fehlgeschlagener Nachlieferung bleiben hiervon unberührt.

5. Ansprüche wegen Mängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen.

Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.

6. Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Mängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Abschnitt VI Mangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII Haftung.

VII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

- Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Darf der Verkäufer für den Fall des Ablaufs des in Abschnitt VI. Nr. 1 Satz 1 genannten Zeitraums die Nacherfüllung wegen eines Mangels verweigern, ist die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs wegen einer nach Ablauf des in Abschnitt VI. Nr. 1 Satz 1 genannten Zeitraums erklärten Ablehnung der Nacherfüllung ausgeschlossen.

VIII. Leistungsort der Mangelbeseitigung

Die Beseitigung eines Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt am Sitz des Verkäufers.

IX. Verbraucherschlichtungsstelle

Die D. Böttger Agrartechnik und Service GmbH ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. Gerichtsstand und Rechtswahl

- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
- Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohn- oder Geschäftssitz als Gerichtsstand.
- Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

XI. Entgegennahme von Zahlungsmitteln

Die Entgegennahme von Zahlungsmitteln gleich welcher Art (Anzahlung, Inzahlungnahme von Gebrauchsmaschinen etc.) durch den Verkäufer bedeutet keine automatische Annahme des Vertrages.

Dies gilt sowohl für Barzahlungs-, als auch für Finanzierungs- und Leasinggeschäfte.

XIII. Vertragsänderungen und Nebenabreden

Änderungen des Kaufvertrages, insbesondere handschriftliche oder mündliche Abreden werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer wirksam.

Diese Bestimmung wird mit Lieferung und Bezahlung des Fahrzeuges dem Änderungswunsch entsprechend, konkludent geheilt.

Nebenabreden bestehen nicht.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.